

Satzung der Landeskonzferenz der Hochschulfrauen des Landes Rheinland-Pfalz (LaKoF)

§ 1 Aufgaben

Die Mitglieder der LaKoF wirken insbesondere auf die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gemäß §§ 2, 5, 43, 72, 76 Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz hin. Sie dient dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch und der Erreichung gemeinsamer Ziele.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kooperiert sie mit den zuständigen Organen, Institutionen, Vereinigungen, Verbänden und Gremien des Landes und des Bundes, insbesondere mit der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (BuKoF).

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der LaKoF sind Vertreterinnen der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 1 (2, 3) Hochschulgesetz. Weitere Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen können auf Antrag Mitglied werden.

Die Hochschulen sind vertreten durch ihre jeweiligen

- Zentralen Gleichstellungsbeauftragten
- Frauenreferentinnen
- Mitglieder der Senatsausschüsse für Gleichstellungsfragen
- Funktionsträgerinnen im Bereich der Frauenförderung und Gleichstellung der Geschlechter

§ 3 Beratende Mitglieder

Vertreterinnen der jeweiligen Fachministerien sind beratende Mitglieder.

§ 4 Beschlussfassung und Stimmrecht

Alle stimmberechtigten Mitglieder der LaKoF verfügen über je eine Stimme. In Angelegenheiten, die ausschließlich Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen betreffen, stimmen die Mitglieder der Gruppen der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen getrennt über die nur sie betreffenden Angelegenheiten ab.

Das Stimmrecht ist an die Anwesenheit der Vertreterin bzw. der Vertreterinnen der jeweiligen Universität, Hochschule oder Fachhochschule nach § 2 dieser Satzung gebunden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Handzeichen gefasst, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit wird der Sachverhalt vertagt.

§ 5 Organe

Organe der LaKoF sind

- die Mitgliederversammlung
- die Sprecherin bzw. die Sprecherinnen

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Beschluss fassende Organ der LaKoF und steckt deren Handlungsrahmen ab. Sie ist beschlussfähig, wenn 14 Kalendertage vor Sitzungstermin schriftlich (elektronisch) eingeladen wurde. Sie tagt in der Regel einmal im Semester, für ihre Organisation und Durchführung ist die ausrichtende Hochschule in Zusammenarbeit mit der Sprecherin bzw. den Sprecherinnen verantwortlich.

Die Anwesenden haben Rede- und Antragsrecht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit Begründung der Dringlichkeit und mit einer Frist von acht Kalendertagen schriftlich einberufen werden.

§ 7 Die Sprecherin / die Sprecherinnen

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens alle drei Jahre aus dem Kreise ihrer Mitglieder eine Sprecherin oder zwei Sprecherinnen. Werden zwei Sprecherinnen gewählt, soll eine die Hochschulen oder Fachhochschulen und eine die Universitäten repräsentieren.

Sie vertritt bzw. diese vertreten die LaKoF nach außen. Sie ergreifen Initiativen, geben Empfehlungen, bereiten Beschlüsse vor und berichten der Mitgliederversammlung, an deren Beschlüsse sie gebunden sind.

Die Sprecherin bzw. die Sprecherinnen entscheiden über Sitz und Besetzung der Koordinierungsstelle.

§ 8 Geschäftsführung

Die Sprecherin bzw. die Sprecherinnen haben die Geschäftsführung inne. Die Geschäftsführung gilt nur für die Führung der Geschäfte der LaKoF.

§ 9 Öffentlichkeit

Einladungen, Protokolle und aktuelle Sachverhalte werden den Mitgliedern im internen Bereich der LaKoF-Website (www.LaKof-RLP.de) zugänglich gemacht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung von November 1996 und tritt am 11. Juli 2013 in Kraft.

Juli 2013